

ZIP 2016, 2291

SGB VI § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 231 Abs. 4b, 4c

Zur gesetzlichen Rentenversicherungspflicht von Syndikusanwälten

BVerfG, 2. Kammer des Ersten Senats, Beschl. v. 22.07.2016 – 1 BvR 2534/14 (BSG ZIP 2014, 1799, dazu EWIR 2014, 599 (Prütting)), WM 2016, 1703

Leitsätze der Redaktion:

1. Wegen der Neuregelung des Berufsrechts der Syndikusanwälte durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der FGO besteht kein über den Einzelfall hinausgehendes Interesse mehr, die Syndikuserscheidungen des BSG auf ihre Verfassungsfestigkeit zu überprüfen.

2. Die Fachgerichte werden bei der Auslegung des § 231Abs. 4bSatz 5 SGB VI den von dem Gesetzgeber mit dieser Ausnahmebestimmung verfolgten Zweck zu berücksichtigen haben, (nur) einer bestimmten Gruppe von Syndikusanwälten einen Vertrauens- und Bestandsschutz zu versagen.

3. Der nach der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen zu entrichtende Mindestbeitrag i. H. v. 10 % des Regelpflichtbeitrags ist einkommensbezogener Pflichtbeitrag i. S. v. § 231Abs. 4bSatz 4 SGB VI.